

**Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Lanzenhain, Vogelsbergkreis;
Aktenzeichen: VF 1259**

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Lanzenhain wird gemäß § 65 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 62, 70 und 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke angeordnet.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, **festgesetzten Termin**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Allgemeine Hinweise

1. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen vom 31. Oktober 2019 geregelt, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft in der Sitzung vom 31. Oktober 2019 gehört wurde. Mit dem darin festgesetzten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Besitz- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen hingewiesen.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen -soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist- auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedigungen sowie die

Beseitigung von Bäumen, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

3. Durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der späteren Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die Abfindung und Zuteilung der neuen Grundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes und Änderungen der in Besitz eingewiesenen Grundstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG).
4. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.
5. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Bodenmanagement Fulda über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß § 71 FlurbG spätestens **drei Monate** nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Fulda zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Veröffentlichung und Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Diese Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Herbstein, und in den angrenzenden Städten Lauterbach, Ulrichstein und der Gemeinde Grebenhain öffentlich bekannt gemacht. Je ein Ausdruck dieser Anordnung mit Begründung und der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang während der üblichen Sprechzeiten bei der

**Stadt Herbstein
Marktplatz 7, 36358 Herbstein**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner liegen die Unterlagen bei dem

**Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
Herrn Manfred Waurig, Herbsteiner Straße 43, 36358 Herbstein-Lanzenhain**

aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann auch im Internet unter www.hvbq.hessen.de/VF1259 eingesehen werden.

Bekanntgabe und Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Beteiligten haben bei den Abfindungsverhandlungen Kartenauszüge über die neuen Abfindungsgrundstücke erhalten. Soweit Bedarf besteht, wird ihnen die neue Feldeinteilung bekannt gegeben und erläutert. Hierzu werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde am

Mittwoch, den 08. Januar 2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr

im

**Dorfgemeinschaftshaus Lanzenhain,
Eichelhainer Straße 2,
36358 Herbstein-Lanzenhain**

anwesend sein. Hier können Anträge auf örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke gestellt werden bzw. werden die neuen Grenzen unmittelbar in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke können auch beginnend mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung für die Dauer eines Monats formlos schriftlich beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach gestellt werden.

Gründe

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von den Beteiligten Eingebrachten steht fest und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu dieser Anordnung gehört.

Die vorläufige Besitzeinweisung wird angeordnet, damit die Teilnehmer möglichst frühzeitig in Besitz und Nutzung ihrer neuen Grundstücke und damit in den Genuss der durch das Flurbereinigungsverfahren bewirkten Vorteile kommen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die Unsicherheit über die künftige Gestaltung des Grundbesitzes entfällt und somit können die Nutzungsplanungen der Betriebe auf eine konkrete Grundlage gestellt werden.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-
Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach**

erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**

möglich.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im privaten und öffentlichen Interesse, um den Beteiligten möglichst rasch den Nutzen der neuen Besitzverhältnisse zugutekommen zu lassen. Nur auf diese Weise können Maßnahmen gegebenenfalls auch kurzfristig durchgeführt werden. Jede Verzögerung würde für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke einen Zeitverlust von mindestens einem Wirtschaftsjahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll zwischen den Vegetationsperioden stattfindet.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der positiven Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist; liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Lauterbach, 11. Dezember 2019

Im Auftrag

gez. Grimm

L. S.

Grimm
Verfahrensleiter

Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung für das Flurbereinigungsverfahren VF 1250 Herbstein-Lanzenhain

Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft in der Vorstandssitzung vom 31. Oktober 2019 gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

- (1) Unbeschadet der Widersprüche, die später gegen den bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge noch vorgebracht werden, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt auf den Grundstücksempfänger über.
- (2) Als spätestester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke wird der
31. Januar 2020
bestimmt.
- (3) Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen.
- (4) Der Vorbesitzer darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

- (1) Gemäß § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- (2) Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltung

tungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

- (3) Steht eine in (1) aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen

- (1) Zäune und andere Einfriedigungen haben im Allgemeinen die Vorbesitzer bis zum 31.01.2020 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.
- (2) Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum 31.01.2020 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.

§ 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

§ 5 Regelung der Pachtverhältnisse

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln. Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG.

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, wird das Pachtverhältnis durch die Flurbereinigungsbehörde vorzeitig aufgelöst.
- (3) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- (4) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- (5) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 6 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an

den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft zu erstellen.

Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von 6 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von 9 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu verlegen. Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Betonrohre mit der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

§ 7 Wasseraufnahmen

Die Empfänger der neuen Flurstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Grundstücksverkehr wird durch die Flurbereinigung nicht beeinträchtigt. Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die vorläufige Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen.

Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Lauterbach, 31. Oktober 2019

Im Auftrag

gez. Grimm

Grimm